

# Änderung des Privatanteils der Geschäftsfahrzeuge per 01.01.2022

## Hintergrund Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Ausschlaggebend für die Berechnung des Privatanteils bei Geschäftsfahrzeugen ist, dass die Verwendung des Geschäftsfahrzeugs den Mitarbeitern für berufliche sowie private Zwecke zur Verfügung steht. Dies stellt einen Naturallohn des Arbeitgebers dar, welcher separat auf dem Lohnausweis zu deklarieren ist. Die Kosten des Arbeitsweges und allfällige Kundenbesuche sind durch den Arbeitgeber gedeckt. Im Gegenzug wird ebenfalls im Lohnausweis der Mitarbeiter das Feld «**F – unentgeltliche Beförderung**» angekreuzt, welches einen zusätzlichen Abzug des Arbeitsweges in der privaten Steuererklärung hinfällig macht.

## Abrechnung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge bisher

Bisher wurde der Privatanteil mit einem Prozentsatz von 0.8% pro Monat (9.6% pro Jahr) auf den Fahrzeugpreis ohne Mehrwertsteuer berechnet. Auf dem wird der Arbeitsweg als Einkommen in der Steuererklärung aufgerechnet mit 70 Rappen pro Kilometer (max. CHF 3'000). Dies wiederum resultiert in einer höheren steuerlichen Belastung der Arbeitnehmer.

Für Aussendienstmitarbeitende und Mitarbeitende im Home-Office wird die Aufrechnung prozentual reduziert, da der Arbeitsweg ins Büro entfällt. Die Home-Office Tage sowie der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit wird auf dem Lohnausweis unter Ziffer 15 vermerkt.

## Neuerungen ab 01.01.2022

Der prozentuale Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs erhöht sich von 0.8% auf 0.9% pro Monat (10.8% pro Jahr). Durch die Erhöhung des Privatanteils entfällt die Aufrechnung des Arbeitsweges in der Steuererklärung auf Bundesebene. Zudem entfällt die prozentuale Aufrechnung für Aussendienstmitarbeiter und Mitarbeiter im Home-Office und der Vermerk unter Ziffer 15 auf dem Lohnausweis. Mit diesen Neuerungen profitieren Mitarbeiter mit einem langen Arbeitsweg.

Die Änderung verringert zukünftig die Administration für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erhöht jedoch die Sozialversicherungsbeiträge, die Quellensteuern und die MWST.

## Weiteres Vorgehen

Der prozentuale Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs ist oftmals im Arbeitsvertrag vermerkt. Demnach muss der Punkt «Geschäftsfahrzeug» in den Arbeitsverträgen aller betroffenen Mitarbeiter überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Um zukünftige Anpassungen der Arbeitsverträge zu vermeiden, empfehlen wir einen allgemeinen Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen bezüglich prozentualem Privatanteil vorzunehmen.

## Kontaktieren Sie uns:



**Rilana Wolf-Bayard**  
Partner / zugelassene Revisionsexpertin  
+41 44 285 75 10  
rilana.wolf@pkf.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

**PKF Consulting AG** Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz  
Tel: +41 44 285 75 00 E-Mail: [info@pkf.ch](mailto:info@pkf.ch)

[www.pkf.ch](http://www.pkf.ch)